

Geschäftsverzeichnissnr. 4596
Urteil Nr. 188/2009 vom 26. November 2009

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 5 (Schaffung der « Kommission für Gerichtskosten ») des Programmgesetzes (II) vom 27. Dezember 2006, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden P. Martens und M. Bossuyt, und den Richtern M. Melchior, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 188.927 vom 17. Dezember 2008 in Sachen der VoG « La Chambre belge des Experts Judiciaires en Matière Automobile et Accidentologie » und anderer gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 30. Dezember 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 5 des Programmgesetzes (II) vom 27. Dezember 2006 gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 144 und 145 der Verfassung, Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern er einem administrativen Rechtsprechungsorgan die Zuständigkeit erteilt, einen Streitfall bezüglich der Festsetzung und Fälligkeit der Vergütung der in Gerichtsangelegenheiten bestellten Sachverständigen zu entscheiden, während Streitfälle bezüglich der Festsetzung und Fälligkeit der Vergütung der anderen Bürger – oder wenigstens einiger unter ihnen – in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe und Gerichte fallen? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 5 des Programmgesetzes (II) vom 27. Dezember 2006 bestimmt:

« § 1. Es wird eine Kommission für Gerichtskosten geschaffen, die über die Beschwerden gegen die Beschlüsse des die Kosten aufstellenden Magistrats und des Ministers der Justiz in Sachen Gerichtskostenbetrag erkennt.

Die Kommission für Gerichtskosten entscheidet als administratives Rechtsprechungsorgan.

§ 2. Die Kommission für Gerichtskosten setzt sich aus einem ordentlichen, emeritierten oder Honorarmagistrat des Spruchkörpers, einem ordentlichen, emeritierten oder Honorarmagistrat der Staatsanwaltschaft und aus einem Dienstleister, der zum Berichtstatter bestimmt wird, zusammen.

Jedes Mitglied hat ein oder mehrere Ersatzmitglieder.

Die Mitglieder der Kommission, die Magistrat sind, und ihre Ersatzmitglieder werden für zwei Jahre vom Minister der Justiz ernannt. Ihr Mandat kann erneuert werden.

Der Minister bestimmt den Magistrat, der den Vorsitz führt.

Der Minister der Justiz erstellt eine Liste von Sachverständigen, die geeignet sind, in der Kommission zu tagen. Er verteilt sie auf zwei Arten: einerseits pro Fachgebiet, gemäß der

Tabelle der Gerichtskosten in Strafsachen, und andererseits pro Sprache. Das Mandat dieser Personen dauert zwei Jahre. Es kann erneuert werden.

§ 3. Das Verfahren vor der Kommission für Gerichtskosten ist schriftlich.

Die Kommission kann die Parteien entweder von Amts wegen oder auf deren Antrag hin anhören.

Sie entscheidet binnen einem Monat nach Empfang des Posteingangs; diese Frist wird für den Zeitraum, der für die vorgeschriebenen Ermittlungsaufgaben notwendig ist, ausgesetzt. Die Beratungen der Kommission sind geheim.

Jeder Beschluss wird mit der absoluten Stimmenmehrheit gefasst.

§ 4. Der Minister der Justiz bestimmt den Sekretär der Kommission sowie gegebenenfalls die beigeordneten Sekretäre. Der Föderale Öffentliche Dienst Justiz nimmt das Sekretariat der Kommission wahr.

§ 5. Die Kommission ist so zusammengesetzt, dass jede Sache in der Sprache des Antragstellers untersucht werden kann.

§ 6. Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Anwesenheitsgeld und Fahrtkosten, wie vom König festgelegt.

§ 7. Der König legt die Arbeitsweise der Kommission fest ».

B.2. Aus dem Wortlaut der Frage, der Begründung des Verweisungsurteils und den Verfahrensunterlagen, die dem Hof zugesandt worden sind, geht hervor, dass dieser gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 144 und 145, mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zu befinden, insofern die fragliche Bestimmung den Gerichtshöfen und Gerichten die Zuständigkeit für Streitfälle über bürgerliche Rechte im Sinne von Artikel 144 der Verfassung entziehe, nämlich diejenigen, die sich auf Entscheidungen zur Festsetzung des Betrags der Gerichtskosten im Sinne des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 bezögen.

B.3. Die Artikel 13 und 145 der Verfassung, Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bezwecken nicht, es dem Gesetzgeber zu verbieten, Streitfälle über bürgerliche Rechte aus dem Zuständigkeitsbereich der Gerichtshöfe und Gerichte im Sinne von Artikel 40 der Verfassung herauszunehmen.

B.4. Laut Artikel 144 der Verfassung gehören « Streitfälle über bürgerliche Rechte [...] ausschließlich zum Zuständigkeitsbereich der Gerichte ».

Einer Kategorie von Personen diese Garantie zu entziehen, würde bedeuten, dass ein Behandlungsunterschied eingeführt würde, der im Lichte dieser Bestimmung nicht zu rechtfertigen und folglich nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar wäre.

B.5. Die Kommission für Gerichtskosten ist kein Gericht im Sinne von Artikel 144 der Verfassung.

B.6. Laut Artikel 145 der Verfassung gehören « Streitfälle über politische Rechte [...] zum Zuständigkeitsbereich der Gerichte, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen ».

Indem der Gesetzgeber der Kommission für Gerichtskosten die Zuständigkeit anvertraut hat, über Beschwerden gegen die Beschlüsse des die Kosten aufstellenden Magistrats und des Ministers der Justiz in Sachen Gerichtskostenbetrag im Sinne des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zu befinden, hat er implizit die Auffassung vertreten, dass diese Beschwerden Streitfälle über ein politisches Recht im Sinne von Artikel 145 der Verfassung darstellen.

Es obliegt dem Hof zu prüfen, ob die Rechte, auf die sich die fragliche Bestimmung bezieht, somit zu Recht als politische Rechte eingestuft werden.

B.7.1. Die Gerichtskosten, deren Betrag vor der vorerwähnten Kommission beanstandet wird, « umfassen » laut Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 « die Kosten, die verursacht werden »:

« 1. durch jegliches Strafverfahren in der Phase der Ermittlung, der gerichtlichen Untersuchung und der Urteilsverkündung,

2. durch jegliches Verfahren, in dem die Staatsanwaltschaft von Amts wegen auftritt,

3. durch das Gesetz vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte,

4. durch das Gesetz vom 1. Juli 1964 [zu lesen ist: 9. April 1930] zum Schutz der Gesellschaft vor Anormalen, Gewohnheitsstraftätern und Tätern bestimmter Sexualstraftaten,

5. durch jegliches Verfahren im Rahmen der Gerichtskostenhilfe,

6. durch Artikel 508/10 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juni 2006 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf den juristischen Beistand ».

Außerdem geht aus den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 hervor, dass diese Gerichtskosten sich aus dem Auftreten eines « Dienstleisters », der von einem Magistrat verpflichtet wird, ergeben. Diesem obliegt es, dem Dienstleister einen « Auftrag » zu erteilen, « dessen Tragweite [festzulegen] », « die Frist für seine Erfüllung [festzulegen] », anschließend « die Qualität der Dienstleistung und ihre Übereinstimmung mit der Tariffestsetzung [zu überprüfen] » und schließlich « die Kostenaufstellung [vorzunehmen] », die ihm der Dienstleister vorgelegt hat (Artikel 3 Absätze 1 und 2).

Diese Kostenfestsetzung ist eine Voraussetzung dafür, dass die Kosten zur Zahlung freigegeben werden (Artikel 4 § 1 Absatz 1).

B.7.2. Die Gerichtskosten, deren Betrag bei der Kommission für Gerichtskosten beanstandet wird, sind Gegenstand einer Liste und einer Tariffestsetzung, die durch einen im Ministerrat beratenen und innerhalb von zwölf Monaten nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* durch ein Gesetz bestätigten königlichen Erlass festgelegt werden (Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006).

Diese Kosten werden dem Haushalt des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz zugeordnet (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2774/001, SS. 3 und 6; ebenda, DOC 51-2774/004, S. 3; *Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 1987/4, SS. 2, 7, 8 und 10).

B.7.3. Der vorerwähnte Magistrat kann « die Kostenaufstellung durch einen mit Gründen versehenen Beschluss herabsetzen », unter anderem wenn er « ungeachtet der Art des Auftrags » eine « verspätete Ausführung der Leistung », ihre « schlechte Ausführung » oder eine « überhöhte Fakturierung [durch den Dienstleister] » feststellt (Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006). Wenn der Minister der Justiz oder sein Beauftragter diese Herabsetzung billigt, kann der Dienstleister eine Beschwerde gegen diesen Beschluss bei der Kommission für Gerichtskosten einreichen (Artikel 4 § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2).

Der Dienstleister kann ebenfalls diese Kommission mit einer Beschwerde gegen die Weigerung des Ministers der Justiz oder seines Beauftragten, vom ersuchenden Magistrat aufgestellte Kosten zur Zahlung freizugeben, befassen (Artikel 4 § 2 Absatz 1 und § 2 Absatz 2).

Der Minister der Justiz oder sein Beauftragter kann seinerseits die Kommission befassen, um bereits aufgestellte und ausgezahlte Kosten zu beanstanden (Artikel 4 § 2 Absatz 3).

In der fraglichen Bestimmung ist präzisiert, dass die Zuständigkeit der Kommission nur Beanstandungen des Gerichtskostenbetrags betrifft.

Das Bestehen der Kommission für Gerichtskosten wird als unerlässlich angesehen, um die Einhaltung der Bestimmungen über die Gerichtskosten und insbesondere die kohärente Anwendung des Honorartarifs in Strafsachen zu gewährleisten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2774/001, S. 5).

B.7.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Gerichtskosten, deren Betrag bei der vorerwähnten Kommission beanstandet werden kann, dazu dienen, einen Dienstleister zu entlohnen, der aufgefordert wurde, am ordnungsgemäßen Funktionieren des öffentlichen Dienstes der Justiz mitzuarbeiten.

Wenn diese Kommission über eine der vorerwähnten Beschwerden befindet, handelt sie in Ausübung einer Funktion, die in einem solchen Verhältnis zu den Vorrechten der öffentlichen Macht des Staates steht, dass sie außerhalb des Bereichs der Streitfälle über bürgerliche Rechte im Sinne von Artikel 144 der Verfassung liegt. Folglich konnte der Gesetzgeber einen Streitfall über den Betrag der vorerwähnten Gerichtskosten als Streitfall über ein politisches Recht im Sinne von Artikel 145 der Verfassung einstufen.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 5 § 1 des Programmgesetzes (II) vom 27. Dezember 2006 verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 144 und 145, mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 26. November 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens